

RS OGH 1949/10/26 1Ob493/49

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.10.1949

Norm

ABGB §276 IId

ABGB §822

AußStrG §77

AußStrG §131

Rechtssatz

Der Kurator verschollener Miterben kann nicht verlangen, daß seine Kosten aus dem Nachlaß bestritten werden, auch nicht vorschußweise auf Rechnung der späteren Erbteilung.

Anmerkung

Bem: Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz wäre nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0007723 zu zitieren.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 493/49
Entscheidungstext OGH 26.10.1949 1 Ob 493/49
SZ 22/162

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at